

Liebe Eltern,

das Bayerische Staatministerium für Familie, Arbeit und Soziales hat uns heute mit dem 337. Newsletter über die Regeln zur Verlängerung der Betretungsverbote und die Ausweitung der Notbetreuung informiert.

Die für Sie wichtigen Informationen a diesem Newsletter haben wir hier für Sie zusammengefasst:

Mit Entscheidung der Bayerischen Staatsregierung vom 16. April 2020 wurden die bislang bis zum 19. April 2020 geltenden Betretungsverbote in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Heilpädagogischen Tagesstätten (HPTs) um eine Woche bis einschließlich 26. April 2020 verlängert.

Das RKI weist zurzeit keine Risikogebiete aus. Voraussetzung für die Notbetreuung ist ab sofort daher nicht mehr, dass sich das Kind nicht in einem Gebiet aufgehalten hat, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist.

Stattdessen darf das Kind keiner Quarantänemaßnahme unterliegen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die am 10. April 2020 in Kraft getretene Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) hin. Danach müssen sich Personen, die sich nach dem 9. April 2020 im Ausland aufgehalten haben, in häusliche Quarantäne begeben, sofern keine Ausnahme nach § 2 EQV gegeben ist.

Im Laufe dieser Woche wird eine weitere Verlängerung der Betretungsverbote über den 26. April hinaus erfolgen, die mit einer behutsamen Erweiterung der Notbetreuung einhergehen wird. Über deren Details möchten wir Sie im Folgenden informieren.

## Ab dem 27. April 2020 gilt:

1. **Erwerbstätige Alleinerziehende** können ihre Kinder zur Notbetreuung bringen, wenn sie aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung ihres Kindes gehindert sind. Auf eine Tätigkeit in einem Bereich der kritischen Infrastruktur kommt es dabei **nicht** an.
2. Lebt das Kind in einem gemeinsamen Haushalt mit beiden Elternteilen, genügt es, wenn **nur ein Elternteil** in einem Bereich der kritischen Infrastruktur tätig ist. Dies galt bisher nur für die Bereiche der Gesundheitsversorgung und Pflege.

(...)

Die unter Nummer 1 und 2 dargestellten Änderungen im Rahmen der Berechtigung zur Notbetreuung gelten auch für den Bereich der Tagespflege und der Heilpädagogischen Tagesstätten, die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderung erbringen. Tagespflege ist darüber hinaus auch weiterhin im Haushalt der Eltern des betreuten Kindes möglich, sofern ausschließlich Kinder aus diesem Haushalt betreut werden.

## Nach wie vor gilt:

Eltern, die von der Notfallbetreuung Ihrer Kinder Gebrauch machen möchten, müssen eine **Erklärung zur Berechtigung zu einer Kinderbetreuung im Ausnahmefall (Notbetreuung)** abgeben.

Diese Erklärung finden Sie auf der Website der Münchner Kinderbetreuung GmbH unter:

<http://muenchner-kinderbetreuung.de/formulare.html>

Die derzeit hinterlegte Erklärung ist nur noch bis 26.04.2020 gültig.

Für die Inanspruchnahme einer Notfallbetreuung ab dem 27.04.2020 ist eine neue Erklärung abzugeben. Diese wird durch uns veröffentlicht sobald sie uns vorliegt.

Den kompletten Newsletter des Bayerischen Staatsministeriums für Familie Arbeit und Soziales finden Sie hier:

[https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas\\_inet/service-kinder/newsletter/stmas-baykitag-337.pdf](https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/service-kinder/newsletter/stmas-baykitag-337.pdf)

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Torsten Nees

Münchner

Kinderbetreuung GmbH